

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1428	Sport, Wandern	IM	3.	17/2563	Gnadensachen	JuM
2.	17/2018	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	4.	17/2275	Verkehr	IM

## 1. Petition 17/1428 betr. Nutzung einer Sportanlage

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent erbittet eine öffentliche Nutzungsmöglichkeit der Außensportanlage einer Schule.

### II. Sachverhalt

Der Petent begehrt weitere Nutzungsmöglichkeiten der Außensportanlage einer Schule für eine Basketball-Gemeinschaft. Bisher habe die Basketball-Gemeinschaft, in Form einer losen Gruppierung, die Sportanlage nutzen können und habe diese stets sauber hinterlassen. Die Sportstätte sei insofern ein Ort des sportlichen Wettkampfs, aber auch des kulturellen Zusammenkommens, der gesundheitlichen Förderung und der persönlichen Entwicklung gewesen.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung hatte es sich nie um eine vertraglich oder anderweitig geregelte Überlassung oder allgemeine Öffnung der Anlage für die Basketball-Gemeinschaft oder andere außerschulische Nutzer gehandelt. Die Basketball-Gemeinschaft habe sich in der Vergangenheit vielmehr unrechtmäßig Zugang zur Anlage über Zäune und Tore hinweg verschafft und die Anlage, unter Nutzung von mobiler Beleuchtung und Lautsprechern, bis spät in die Nachtstunden genutzt. Insofern war die außerschulische Nutzung nicht zulässig, wurde aber von der Schulleitung stillschweigend toleriert, weil die schulische Nutzung der Anlage hierdurch nicht eingeschränkt war.

Nachdem sich in jüngerer Vergangenheit die Beschwerden von Anwohnern wegen Lärmbelästigung und Ruhestörung häuften und es sogar zu Polizeieinsätzen und Platzverweisen kam, wurde das Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung auf die Situation aufmerksam und untersagte die weitere Nutzung durch die Basketball-Gemeinschaft ausdrücklich.

In der Folge wurden zunächst Zeitfenster zur außerschulischen Nutzung der Sportanlage unter bestimmten Rahmenbedingungen von der Stadtverwaltung angeboten. Nach Einschätzung der Stadt wurden die vereinbarten Rahmenbedingungen jedoch von den Nutzern nicht eingehalten. Es kam erneut zu zahlreichen Verstößen wie nächtlicher Ruhestörung, Beleidigungen und Sachbeschädigungen. Aus diesem Grund hat das Schulverwaltungsamt die Schulsportanlage ab dem 18. November 2022 wieder für die außerschulische Nutzung gesperrt. Ziel sei es nun, die Situation zu beruhigen und die Zeit für eine abschließende rechtliche Klärung zu nutzen. Die Betroffenen wurden über das weitere Vorgehen informiert.

Nach Ansicht der Basketball-Gemeinschaft existieren im gesamten Stadtgebiet nur wenige beispielbare Plätze, auf denen keine Verletzungsgefahr drohe. Daher wird der Wunsch geäußert, Möglichkeiten für eine weitere außerschulische Nutzung zu finden, beispielsweise in einem bestimmten Zeitfenster nach dem Schulbetrieb.

Das Schulverwaltungsamt teilt mit, dass es ebenfalls ein Interesse daran hat, den Schulhof wieder für außerschulische Nutzer zu öffnen, und die Eröffnung

weiterer Nutzungsmöglichkeiten im Wege einer Allgemeinverfügung derzeit rechtlich und tatsächlich geprüft würden. Nach Abschluss dieser Prüfungen solle eine weitere Abstimmung mit den beteiligten Personen folgen.

### III. Rechtliche Würdigung

Ursprünglich war die Nutzung durch die Basketball-Gemeinschaft mit der Stadt als Eigentümerin der schulischen Sportanlage weder im Einzelfall abgestimmt noch von dieser allgemein zugelassen. Insofern handelte es sich um eine unrechtmäßige Nutzung. Das widerrechtliche Betreten einer befriedeten Anlage kann den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 Strafgesetzbuch) erfüllen. Um eine weitere Nutzung durch die Basketball-Gemeinschaft zu ermöglichen, müsste eine Regelung über die Benutzung der schulischen Anlage getroffen werden.

Nach § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg dürfen Räume und Plätze öffentlicher Schulen nicht für Zwecke verwendet werden, die den Belangen der Schule widersprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, sind außerschulische Nutzungen jedoch möglich. Über die Verwendung für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter.

Nach Auskunft der Schulleitung ist die schulische Nutzung um 17 Uhr beendet und war durch die Basketball-Gemeinschaft auch zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt. Aus Sicht der Schulleitung wäre somit die außerschulische Nutzung von Montag bis Samstag zwischen 17 Uhr und 21 Uhr möglich. Der Schulträger, die Stadtverwaltung, hätte insofern die Möglichkeit, über die weitere außerschulische Nutzung in diesem Zeitraum zu entscheiden, da die Belange der Schule nicht beeinträchtigt zu sein scheinen.

Die Benutzung der schulischen Sportanlage durch die Allgemeinheit bzw. durch einen bestimmten Personenkreis kann durch Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ausgestaltet und zugelassen werden. Bei einer derartigen Regelung zur Ausgestaltung der öffentlichen Nutzung ist insbesondere schulischen Belangen, aber auch berechtigten Anwohnerinteressen Rechnung zu tragen.

Die Petition wurde vor Ort wie auch im Petitionsausschuss gemeinsam mit den Regierungsvertretern intensiv beraten, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutz- und Baurechts.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung wird an einer Lösung für eine weitere außerschulische Nutzung gearbeitet.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung hinsichtlich eines erneuten Aufgreifens der Initiative zur Sportanlagenlärmschutzverordnung aus dem Jahr 2017 zur Erwägung überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## 2. Petition 17/2018 betr. Förderung der Artenvielfalt auf öffentlichen Flächen

Die Petenten sowie ihre Unterstützerinnen und Unterstützer fordern eine gezielte und effektive Förderung der Artenvielfalt auf allen öffentlichen Flächen in Deutschland. Dieses Ziel solle durch ein geeignetes, konsequent ökologisch ausgerichtetes Grünflächenmanagement und eine entsprechende Pflege erreicht werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### I. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Petenten sind der Ansicht, dass die öffentlichen Grünanlagen zunehmend Rückzugs- und Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten seien. Wegränder, das Straßenbegleitgrün mit seinen Krautsäumen, Gewässer, Gräben und speziell Hecken erfüllten wichtige Lebensraumfunktionen und trügen bei entsprechender nachhaltiger, an ökologischen Erfordernissen orientierter Pflege zur wichtigen Vernetzung von Lebensräumen bei. Sie seien damit von existenzieller Bedeutung für unsere Ökosysteme.

Die Petenten teilen mit, dass die üblichen Pflegemaßnahmen auf öffentlichen Flächen der Biodiversität entgegenstünden, viele Arten hierdurch zu Tode kämen und dass es dadurch zu einem Verlust von Lebensraum und Nahrung kommen würde. Die in der heutigen Praxis üblichen Maßnahmen wie Mulchen, Schlegeln, Schreddern und Häckseln würden zu einem völlig unnötigen Verlust an Insekten- und Pflanzenvielfalt im gigantischen Ausmaß führen. Wildpflanzen gelangten nicht mehr zur Samenreife und die Überdauerungsstadien der Insekten würden vernichtet.

Bestehende Gesetze, Grundlagen, Programme, Initiativen und ähnliche Instrumente würden bislang ihre Wirkung in der Breite verfehlen und der Artenschwund und das Insektensterben würden sich zusehens verschlimmern. Insgesamt sei die Situation dramatisch.

Die Petition richtet sich nach Auskunft der Petenten an den Petitionsausschuss, jedoch auch an weitere Akteure wie Grünflächenämter, Straßenbehörden, Betriebshöfe der Kommunen oder Gewässerverbände. Darüber hinaus werden auch Kirchengemeinden, Stiftungen und Landbesitzer und Bürgerinnen und Bürger als Adressaten der Petition genannt.

Mit der Petition solle erreicht werden, dass öffentliche Flächen ökologisch und sinnvoll angelegt und gepflegt werden, damit sie dazu beitragen können, das Insekten- und Artensterben aufzuhalten.

Die angesprochenen Akteure sollten ihre Pflegemaßnahmen anpassen. Außerdem sollten sie diese auch im Sinne eines ökologisch sinnvollen Grünflächenmanagements extensivieren. Das Grünflächenmanagement solle hierbei nachhaltig auf die Verbesserung und den Zuwachs von Artenvielfalt, Biotopen und die Vernetzung von Lebensräumen ausgerichtet sein.

Neben neun zentralen Forderungen werden in der Petition weitere Forderungen aufgestellt.

### II. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Vorbemerkung:

Die Förderung der Artenvielfalt auf allen öffentlichen Flächen in Baden-Württemberg ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung. Eine Darstellung sämtlicher Maßnahmen in diesem Bereich würde gleichwohl den Rahmen sprengen. Daher werden im Folgenden zu den einzelnen Forderungen der Petition beispielhaft Maßnahmen dargestellt und erläutert. Dies ist jedoch keine abschließende Zusammenstellung der Aktivitäten der Landesregierung in diesem Feld, sondern eine Auswahl von entsprechenden Projekten, Maßnahmen u. ä.

#### 1. Erhalt der Artenvielfalt als wesentliches Ziel öffentlicher Flächen

„Der Schutz, die Förderung und Entwicklung der Artenvielfalt insbesondere durch Biotopverbundlinien wie Hecken, Säume und Raine an Wegen, Straßen, Wasserläufen, Gräben, Feld- und Waldrändern sind als zentrales Ziel des Landes, der Kreise und der Kommunen mit Priorität umzusetzen. Die Artenvielfalt öffentlicher Flächen und öffentlichen Grüns muss geschützt und gefördert werden, damit sie wieder zu echten Lebensräumen werden. Kommunale Flächen an Wegen und Straßen sind Allgemeingut und müssen dem Ziel der Artenvielfalt dienen (im Sinne der Broschüre ‚Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen‘ des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg).“

In Baden-Württemberg erstrecken sich entlang von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen über 27 000 Hektar Gras- und Gehölzflächen, die einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Rückzugs- und Lebensraum bieten und wichtige Bausteine des Biotopverbundes darstellen. In der Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg ist das Ziel definiert, die Pflege der Straßenbegleitflächen möglichst naturverträglich zu gestalten und im Sinne des Erhalts der Biodiversität zu optimieren. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg im Jahr 2016 die Arbeitshilfe „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen“ veröffentlicht, eingeführt und den für die Unterhaltung im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständigen unteren Verwaltungsbehörden bekanntgegeben. Ergänzend wurde vonseiten des Verkehrsministeriums mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 bei Grasflächen die abschnittsweise streifenparallele Pflege für den Regelfall vorgegeben. Ferner wurde auf den zeitlichen Versatz der Pflegetätigkeiten der Intensiv- und Extensivbereiche hingewiesen. Analog hierzu wurde mit vorgenanntem Schreiben grundsätzlich die abschnittsweise und zeitlich versetzte Pflege von Gehölzflächen

erlassen, sodass auch in diesen Bereichen möglichst ausreichend Rückzugsflächen für die Fauna bestehen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Hinweispapier fester Aus- und Fortbildungsinhalt bei den Berufsbildern Straßenwärterin und Straßenwärter sowie Straßenmeisterin und Straßenmeister im landeseigenen Ausbildungszentrum in Nagold ist.

Um die ökologische Wertigkeit der Straßenebenenflächen als Lebensraum, insbesondere von Insekten, weiter auszubauen und gleichzeitig die erforderliche Unterhaltung der Flächen mit einem möglichst geringen Verlust der Fauna zu ermöglichen, beteiligt sich das Verkehrsministerium des Landes aktiv an der Entwicklung insektenfreundlicher Mähköpfe. Im Rahmen des Sonderprogramms des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt wird die Beschaffung entsprechender Mähköpfe gefördert. So werden derzeit insektenfreundliche Mähköpfe von zwei Herstellern in sieben Landkreisen auf ihre Praxistauglichkeit erprobt. Gegebenenfalls gelingt es, dass zukünftig insektenfreundliche Mähköpfe bei der Pflege von straßenbegleitenden Grünflächen standardmäßig eingesetzt werden, was den Schutz von Millionen Insekten und anderer Tiere bedeutet.

Des Weiteren hat das Ministerium für Verkehr mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 den grundsätzlichen Verzicht auf den Einsatz von Glyphosat und aller weiteren Herbizide bei der Straßenunterhaltung im Zuge von Bundes- und Landesstraßen erlassen. Die Möglichkeit der Ausnahme in begründeten Fällen nach vorheriger Anzeige bei der obersten Straßenbaubehörde und Vorlage einer Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Behörde wird nicht wahrgenommen. Stattdessen haben sich mechanische und thermische Verfahren in der Praxis bewährt.

Neben der ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen und der Stärkung des Biotopverbunds ist die Wiedervernetzung von Lebensräumen einer der zentralen Bestandteile zur Förderung der Artenvielfalt im Bereich von Verkehrswegen. Die Straßenbauverwaltung trägt durch die Anlage von Querungshilfen zur Vernetzung von Lebensräumen bei und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung und Sicherung des landesweiten Biotopverbunds sowie der überregionalen Wildtierkorridore. Damit wird der Verinselung von Tier- und Pflanzenpopulationen entgegengewirkt.

Das Verkehrsministerium hat im Jahr 2015 das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ veröffentlicht. Dazu hat das Verkehrsministerium – in Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden und Verbänden sowie aufbauend auf vorhandenen Fachplänen und Programmen des Bundes und des Landes – Wanderstrecken von Tieren ermittelt und sogenannte Wiedervernetzungsabschnitte im Straßennetz identifiziert. Die Straßenbauverwaltung hat damit eine fundierte Planungsgrundlage erhalten, um die Vernetzung von Lebensräumen beim Neu- und Ausbau von Straßen sowie bei Erhaltungsmaßnahmen berücksichtigen zu können. Das Landeskonzept Wiedervernetzung setzt sich aus den drei

Projektbausteinen zusammen: „prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte aus Sicht des Landes Baden-Württemberg“, „Amphibienwanderstrecken an Straßen“ und „Bundesprogramm Wiedervernetzung“. Ziel ist, durch Straßen zerschnittene Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Grün- und Faunabrücken, Amphibien- bzw. Kleintierdurchlässe sowie Grün- und Faunauterführungen wieder miteinander zu verbinden.

Das Finanzministerium ist zuständig für die Flächen im Eigentum der Liegenschaftsverwaltung. Diese umfassen rund 21 800 Hektar landwirtschaftliche Flächen, 12 000 Hektar naturschutzwichtige Flächen und zudem rund 1 550 Hektar Behördengrün. Unter den landeseigenen Flächen Baden-Württembergs sind u. a. Schlossparks, Naturschutzgrundstücke, Staatsdomänen, Grünanlagen rund um Behördenbauten sowie Grünflächen der Hochschulcampusse. Um seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden, plant, baut und bewirtschaftet das Land seine Flächen mit Blick auf den Erhalt und die Steigerung der Biodiversität.

Im Bereich der Außenanlagen wird der Schwerpunkt verstärkt auf ökologische Aspekte gelegt. Viele landeseigene Grünflächen wurden bereits auf Wiesen umgestellt und werden dementsprechend gepflegt und gemäht. Der Prozess der Umstellung wird kontinuierlich fortgeführt.

Bäume werden regelmäßig kontrolliert und nur in begründeten Fällen abgeholzt. Kommt es zum Verlust von Bäumen, erfolgen Nachpflanzungen.

Mit einem gezielten Regenwassermanagement soll künftig noch mehr Niederschlagswasser auf den Grundstücken des Landes versickert, zurückgehalten und genutzt werden. Die Dächer der Gebäude werden intensiv oder extensiv begrünt und in das Regenwassermanagement miteinbezogen.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in begründeten Einzelfällen auf landeseigenen Grünflächen eingesetzt werden.

Das Land veranstaltet für seine Bediensteten regelmäßig Schulungen zum ökologischen Umgang im Bereich der Außenanlagen. Für die landeseigenen Außenanlagen wurde der Leitfaden „Außenanlagen und Grünflächenmanagement – Leitfaden zur Qualitätssicherung bei Planung, Bau und Bewirtschaftung landeseigener Liegenschaften“ entwickelt und eingeführt. Darin sind ökologische Gesichtspunkte fester Bestandteil.

Ein Beispiel für Artenschutzmaßnahmen auf landeseigenen Flächen im Rahmen des Artenschutzprogramms Feldhamster des Landes Baden-Württemberg ist die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung in Mannheim-Straßenheim. Auf rund 70 Hektar wird eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung, unter anderem durch Pflegemaßnahmen mit LPR-Verträgen (Landschaftspflegeleitlinie), durchgeführt. So konnte die dortige Population aufgebaut und erhalten werden. Es finden auch weitere Versuche mit der Zielsetzung landwirtschaftliche Nutzung und Feldhamster-schutz in Einklang zu bringen auf den Flächen statt. Neuverpachtung werden dahingehend geschlossen,

die Flächen im Sinne des Feldhamsterschutzes zu optimieren.

Ein weiteres Beispiel stellt ein Projekt in Tübingen dar. Dort wurden 13 Hektar landwirtschaftliche Flächen für den Artenschutz erworben. Diese Flächen sollen wiedervernässt werden, um dem in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten Kiebitz die Rückkehr zu ermöglichen, da dieser im Lebensraum auf feuchten Wiesen und Äckern spezialisiert ist.

Die von den Petenten erwähnte Biotopverbundplanung steht im Fokus des Landes, die Umsetzung der Planung ist gesetzlich verankert und wurde bereits begonnen.

Mit der Änderung des § 22 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg im Jahr 2020 soll bis 2030 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 Prozent der Offenlandflächen Baden-Württembergs etabliert werden. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Mit dem für öffentliche Planungsträger verbindlich anzuwendenden „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ hat das Land die fachlichen Voraussetzungen dafür geschaffen. Durch die Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg und die damit verbundene Umsetzungsinitiative ist Baden-Württemberg in Bezug auf den Biotopverbund insgesamt gut aufgestellt. Vor allem durch die bereitgestellten finanziellen und personellen Ressourcen (6 Millionen Euro pro Jahr) und die damit verbundene Planung und Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen mit den Kommunen und Landnutzenden ist die Landesregierung zuversichtlich, dass der Ausbau des landesweiten Biotopverbunds bis 2030 gut vorankommen wird. Eine zentrale und koordinierende Rolle spielen dabei die in allen Landkreisen dauerhaft eingestellten Biotopverbundbotschafterinnen und Biotopverbundbotschafter, die überwiegend bei den Landschaftserhaltungsverbänden angesiedelt sind.

Zur Umsetzung sollen die Städte und Gemeinden Biotopverbundplanungen erstellen lassen und planungsrechtlich sichern. Damit erhalten die Kommunen langfristige Planungsinstrumente – auch für die Bauleitplanung – sowie einen Maßnahmenpool für naturschutzfachlich sinnvolle Ökokonto- und Ausgleichsmaßnahmen. In der Umsetzungsphase sollen die in den Planungen erarbeiteten Maßnahmen freiwillig durch die Kommunen und Landbewirtschaftende realisiert und dauerhaft umgesetzt werden.

Eine direkte Verpflichtung der Kommunen zur Maßnahmenumsetzung besteht nach dem Gesetz nicht. Die Umsetzung ist daher auf die Bereitschaft der Städte und Gemeinden angewiesen, den Biotopverbund auch auf kommunaler Ebene umzusetzen. Um die Städte und Gemeinden zu informieren und für den Biotopverbund zu gewinnen, hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden alle Kommunen angeschrieben und berät und unterstützt sie kontinuierlich über die Biotopverbundbotschafterinnen und Biotopverbundbotschafter. Zudem hat das Umweltministerium die Fördersätze der Landschaftspflegericht-

linie für kommunale Biotopverbundplanungen auf 90 % erhöht. Kommunale Umsetzungsprojekte können mit 70 % der Kosten gefördert werden.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist die Umsetzung des Biotopverbundes auf die Akzeptanz und Unterstützung der Kommunen angewiesen. Dem Land ist es verwehrt, die Kommunen zur Umsetzung des Biotopverbunds zu verpflichten.

Nach § 10 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg haben die Landschaftsrahmenpläne seit 2005 die Aufgabe, den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene weiter auszuformen. Dieser Aufgabe kommen die zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg nach. Viele regionale Biotopverbundkonzepte wurden bereits erstellt oder sind in Arbeit. Sie ergänzen den landesweiten Biotopverbund um regional bedeutsame Daten und Kenntnisse, zeigen regional bedeutsame Schwerpunkte (z. B. Kernräume, Achsen) auf und bilden die Grundlage zur regionalplanerischen Sicherung durch geeignete Instrumente (z. B. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren).

Im Rahmen des Ende März 2023 von der Bundesregierung beschlossenen Modernisierungspakets für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung hat die Bundesregierung angekündigt, ein Flächenbedarfsgesetz auf den Weg bringen, um genügend und vernetzte Flächen für die Renaturierung und den Naturschutz raumordnerisch zu sichern. Damit sollen auf Bundesebene die Voraussetzungen geschaffen werden, einen zusammenhängenden länderübergreifenden Biotopverbund als Vorrangfläche zu definieren.

Darüber hinaus ist die naturnahe Gewässerunterhaltung ein wichtiger Baustein, um die strukturellen Voraussetzungen für den guten ökologischen Zustand nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu schaffen. Im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung sind fließgewässertypspezifische Strukturen und damit gezielt Lebensräume vor allem für Fische sowie weitere Tier- und Pflanzengruppen zu schaffen und zu erhalten.

Die Gewässerunterhaltung orientiert sich in Baden-Württemberg an den gewässerökologischen Zielen und ist naturschonend durchzuführen. Die entsprechenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen ergeben sich aus den wasserwirtschaftlichen Zielen unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes sowie der Fischerei.

## 2. Verbesserung der personellen Ausstattung und der Finanzierung

„Auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene müssen die notwendigen personellen und finanziellen Kapazitäten eingeräumt und verstärkt werden. Diese sollen verpflichtend ein konsequent ökologisches Grünflächenmanagement ermöglichen.“

Lenkungsmöglichkeiten über Förderprogramme etc. sind zu ergreifen und zu effektivieren.“

Die Petenten fordern insbesondere die auskömmliche Ausstattung der öffentlichen Stellen, um die konsequente Umsetzung einer biodiversitätsfördernden Pflege zu ermöglichen. Gegenstand der Forderung ist daher die Finanzausstattung der Kommunen und des Landes. Hier sind insbesondere Fragen des Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen, aber auch Fragen der Finanzhoheit der Kommunen betroffen. Eingriffe in die Finanzhoheit sind generell verfassungsrechtlich bedenklich. Soweit ein bestimmtes Verhalten erreicht werden soll, sind vielmehr gesetzliche Vorgaben erforderlich, aus denen sich dann die Fragen der Kostentragung der Umsetzung ableiten lassen.

Soweit die Petition auf die Erfüllung gesetzlicher Pflichten zielt, wird auf § 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg hingewiesen. Danach besteht auf öffentlichen parkartig oder gärtnerisch gestalteten Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen bereits eine Pflicht der Kommunen zu einer insektenfreundlichen Gestaltung und Pflege. Es ist Sache der Kommunen zu entscheiden, ob zur Gewährleistung dieser Pflichten zusätzliches Personal eingestellt wird oder ob dieses mit dem bestehenden Personal umgesetzt wird.

Seit 2011 hat die Landesregierung strukturell und konsequent gerade auf der Ebene der unteren Naturschutzbehörden die personellen Kapazitäten deutlich verstärkt. So konnten im Haushaltsplan 2018/2019 insgesamt 35 Neustellen im höheren Dienst ausgebracht und somit eine zusätzliche Fachkraft pro Landratsamt eingestellt werden. Bei den Stadtkreisen gingen entsprechende FAG-Mittel für je eine Neustelle im höheren Dienst zu. Zuletzt konnten im Haushalt 2022 zudem weitere zwölf unbefristete sowie sechs befristete Stellen bei den Landratsämtern im Zusammenhang mit dem Vollzug des Biodiversitätsstärkungsgesetzes ausgebracht werden.

Darüber hinaus wurden in 33 von 35 Landkreisen Landschaftserhaltungsverbände (LEV) etabliert. Je Landschaftserhaltungsverband werden 2,5 Vollzeit-äquivalente vom Land gefördert, um insbesondere im Bereich Natura 2000, im Bereich Landschaftspflegeförderung und im Bereich Biotopverbund die Ziele des Landes mit voranzubringen.

Die Petition ist bezüglich der Forderung nach einer umfassenden Förderung sehr unkonkret. In Baden-Württemberg besteht jedenfalls mit der Landschaftspflegeleitlinie bereits ein umfassendes Förderprogramm für Erhalt, Pflege und Aufwertung von Flächen im Außenbereich. Hier können auch Kommunen umfassend gefördert werden (beispielsweise mit Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbundes, aber auch im Bereich Arten- und Biotopschutz).

Mit dem Förderprogramm „Blühflächen und Biodiversitätspfade“ des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wurde in den Jahren 2020 und 2021 die Anlage von Blühflächen und Biodiversitätspfaden zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur Umsetzung des Biotopverbundes

auf kommunalen Flächen gefördert. Das Förderprogramm richtet sich ausschließlich an Kommunen.

Gefördert wird:

- die Herstellung von Blühwiesen, Blühflächen und Blühstreifen auf kommunalen Flächen im Siedlungs- und Außenbereich zur Schaffung von Lebensräumen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Insekten und
- die Planung und Herstellung von Biodiversitätspfaden mit biodiversitätssteigernden Maßnahmen entlang von bestehenden Wegen mit Schau- bzw. Informationstafeln sowie interaktiven Elementen auf kommunalen Flächen in der freien Landschaft oder im Wald.

Die Ziele des Förderprogramms sind:

- die Herstellung von Maßnahmen zur Stärkung der biologischen Vielfalt auf kommunalen Flächen unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten,
- die Unterstützung der Biotopvernetzung und des landesweiten Biotopverbundes und des Generalwildwegeplanes,
- die Entwicklung von Saumbiotopen sowie
- ein Beitrag zur Umweltbildung, Naturerfahrung, Erholung sowie zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Gesellschaft.

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt werden unter anderem auch Projekte, die die Förderung der Biodiversität auf kommunalen Flächen zum Ziel haben umgesetzt. Beispielsweise das Projekt „Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt und in den Gemeinden“. Ziel des Projektes ist es, auf wissenschaftlicher Basis konkrete Empfehlungen zu bestäuberfreundlichen Pflanzungen und zur Schaffung von Lebensräumen zu erarbeiten, die dann auch in der Praxis umgesetzt werden. Dadurch soll die Biodiversität im urbanen Raum gesteigert werden. Zudem sollen die Flächen nicht isoliert existieren, sondern im Hinblick auf die Vernetzung eine Biotopstruktur im städtischen Umfeld schaffen. Das Projekt wird seit 2019 federführend durch die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (LVG) Heidelberg umgesetzt.

Im Rahmen eines weiteren Projektes aus dem Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt („Biodiversitätsfreundliche Pflanzungen und Habitate in Gärten und öffentlichen Freiflächen“) wurde ein multimediales und interaktives Selbstlernprogramm für Profi-Gärtnerinnen und -Gärtner entwickelt und implementiert. Ergebnisse des oben beschriebenen Projektes wie zum Beispiel praxiserprobte biodiversitätsfördernde Pflanzkonzepte und Habitat-Gestaltungsmöglichkeiten wurden in ein didaktisches Konzept überführt. Ziel der Lernanwendung ist es, möglichst viele Menschen für das Thema Biodiversität zu begeistern und über das Leben der Wildbienen zu

informieren, damit in Zukunft mehr Privatgärten, aber auch mehr öffentliche Flächen artenreich angelegt werden. Die Lernanwendung wurde fertiggestellt und befindet sich aktuell noch in der Phase letzter Korrekturen. Das Lernprogramm wird anschließend von der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg kostenlos als e-Learning-Anwendung auf der Lernplattform OLAT angeboten werden. Interessierte Nutzerinnen und Nutzer erhalten auf Anfrage einen kostenfreien Zugang.

Um dem anhaltenden Artenschwund im Land entgegenzuwirken, setzt auch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg seit 2018 verschiedene Maßnahmen über das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt um. Ein wichtiger Bestandteil des Sonderprogramms im Verkehrsbereich ist die ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns. Als eine der wesentlichen Maßnahmen des Förderprogramms ist die Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen hervorzuheben. Durch die Übernahme der im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten, wird zweischürige Mahd und das Abräumen des Schnittgutes gezielt auf naturschutzfachlich geeigneten Flächen gefördert. Um den Prozess der Aushagerung und damit die Entwicklung von artenreichen Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen, wird die Aushagerung stellenweise durch eine Einsaat mit blütenreichen gebietsheimischen Saatgutmischungen ergänzt. Derzeit wird eine Fläche von knapp 100 Hektar im Rahmen der Förderung ausgehagert und damit naturschutzfachlich aufgewertet.

Um die biologische Vielfalt im Land weiter zu stärken und das straßenbegleitende Netz artenreicher Grünflächen auszubauen, ist vorgesehen, die zur ökologischen Aufwertung besonders geeigneten Flächen landesweit zu identifizieren. Schließlich sollen alle Flächen mit einem großen Potenzial gezielt gefördert und ökologisch aufgewertet werden.

Ergänzend zur Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen werden durch das Sonderprogramm des Landes weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Grünflächen an Straßen gefördert. Zu nennen sind hier beispielsweise die naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen sowie die naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen.

Weitere Informationen zu den durch das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt geförderten Maßnahmen, können der Homepage des Ministeriums für Verkehr entnommen werden.

Das oben genannte „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ enthält als einen der drei Projektbausteine die „Amphibienwanderabschnitte an Straßen“. Zu diesem Projektbaustein hat das Verkehrsministerium ein Kooperationsprojekt mit dem NABU Baden-Württemberg zur landesweiten Aktualisierung und Priorisierung der Amphibien-

wanderstrecken durchgeführt. Aus über 200 näher untersuchten Strecken, die in der Gesamtliste der Amphibienwanderstrecken enthalten sind, wurden für jeden Regierungsbezirk die zehn dringendsten Konfliktstellen ermittelt.

Von den noch nicht beplanten, prioritären Amphibienwanderabschnitten liegen 17 Wanderstrecken an Kreis- oder Gemeindestraßen, die der Baulast der Kommunen unterliegen. Ziel des Ministeriums für Verkehr ist, das Landeskonzept Wiedervernetzung auch an kommunalen Straßen sukzessive umzusetzen. Daher hat sich das Verkehrsministerium dafür eingesetzt, dass seit 2020 Amphibienschutzanlagen und weitere Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an kommunalen Straßen, Rad- und Schienenwegen über das Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) gefördert werden können.

Da es vor 2020 keine Fördermöglichkeit von Wiedervernetzungsmaßnahmen über das Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz gab, hat das Verkehrsministerium im Vorfeld anteilig fünf Amphibienschutzanlagen aus dem Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert.

Im Rahmen der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft können auch Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern, insbesondere die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und auf die Typologie des Gewässers abgestimmte, naturnahe Umgestaltungen sowie die Wiederanbindung von Auen und Altarmen gefördert werden. Der Erwerb oder die dingliche Sicherung von Gewässerentwicklungsflächen, einschließlich des Gewässerrandstreifens, zur Erhaltung naturbelassener Gewässer oder zur Erreichung eines naturnahen Gewässerzustandes kann ebenfalls gefördert werden. Der Fördersatz beträgt 85 %.

### 3. Reduzierung schädigender Einträge in Lebensräume

„Schädigende Einträge wie Überdüngung und Pestizidverwehungen müssen effektiv reduziert werden. Dies ist zu erreichen durch:

- ausreichend breite Pufferzonen,
- Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
- der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und
- andere Vorgaben wie z. B. das Pflanzenschutzgesetz,
- die Ökologisierung der Landwirtschaft.“

Gemäß § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Naturschutzverwaltung geht entsprechenden Verstößen nach, wenn zu befürchten ist, dass durch die Handlungen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die unteren Verwaltungsbehörden mit Erlass vom 19. Mai 2021 um die Wiederherstellung verloren gegangener und den Schutz bestehender FFH-Mähwiesen gebeten. Dem Erlass waren bereits ähnliche Schreiben vorausgegangen.

Das Düngerecht regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung. Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln ist ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt. Die Düngeverordnung (DüV) sieht verschiedene Abstandsauflagen zum Gewässer in Abhängigkeit der Aufbringungstechnik und der Hangneigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Gewässer von bis zu zehn Metern vor.

Der räumliche Geltungsbereich der Düngeverordnung geht wesentlich über den Geltungsbereich des wasserrechtlichen Gewässerrandstreifens hinaus. Damit wird auch an Gewässern, die keinen Gewässerrandstreifen besitzen, durch das Fachrecht dem Eintrag von Nährstoffen entgegengewirkt.

Das Pflanzenschutzrecht regelt die Vermeidung von Abdrift in benachbarte Flächen. Die an Kulturflächen angrenzenden Saumbiotopie wie z. B. Hecken und Gehölzinseln bieten für Pflanzen und Tiere einen wichtigen Lebensraum. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten werden Abstände zu Saumbiotopen festgelegt, die den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in diesen Lebensraum vermeiden sollen. Die Anwendungsbestimmungen schreiben das Einhalten von 5 oder 20 m Abstand, die Nutzung abdriftmindernder Technik oder beides vor. Die Abstände zu Saumbiotopen müssen nicht eingehalten werden, wenn diese weniger als 3 m breit sind, auf nachweislich landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angepflanzt worden sind oder wenn mit einem tragbaren Pflanzenschutzgerät gearbeitet wird. Des Weiteren sind Ausnahmen möglich in Gebieten, in denen ausreichend Kleinstrukturen vorhanden sind; das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile wird vom Julius-Kühn-Institut aktualisiert. Der Einsatz abdriftmindernder Technik ist bei den Auflagen NT107, NT108 und NT109 auch bei einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen einzuhalten.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur werden in jedem Flurneuerungsverfahren auch Entwicklungsziele für den Naturschutz definiert, wie zum Beispiel die Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes oder der Gewässerentwicklung. Bei der Neugestaltung des Flurneuerungsgebiets fließen die Belange des Biotopverbunds sehr frühzeitig und konkret in den Planungsprozess ein, um dessen Zielerreichung

bestmöglich zu unterstützen. Ebenso leistet die Flurneuerung bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Unterstützung durch Bodenordnung und Überführung von Gewässerrandstreifen in vorrangig öffentliches Eigentum.

Gewässerrandstreifen kommen aufgrund ihrer Funktionen und Wirkungsweisen bei der Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie eine große Bedeutung zu. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminde rung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Bei ackerbaulichen Flächen bildet der Gewässerrandstreifen einen Puffer gegenüber stofflichen Einträgen sowie Erosion. Die grundlegenden rechtlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen sind im Wasserrecht (§ 38 WHG, § 29 WG BW) verankert. So ist beispielsweise der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die ackerbauliche Nutzung in einem Bereich von fünf Metern verboten. Weitere den Gewässerrandstreifen betreffende Regelungen finden sich im Dünge- und Pflanzenschutzrecht sowie im Naturschutzrecht.

#### 4. Biologische Maßnahmen statt Pestizide auf öffentlichen Flächen

„Der Einsatz von Pestiziden jeglicher Art auf öffentlichen Flächen ist zu verbieten, ebenso das flächenhafte Ausbringen von Insektiziden (z. B. auch BT-haltige aus der Luft!), da nachweislich massiv Nichtzielorganismen geschädigt werden. Es sind ausschließlich nützlichschonende und biologische Maßnahmen zuzulassen (z. B. Pheromonfallen).“

Der ökologische Landbau gilt als besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung.

Das Land hat mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, dass bis zum Jahr 2030 30 bis 40 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden. Dies soll mit einem markt- und nachfrageorientierten Ansatz erreicht werden. Mit dem Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“ als Maßnahmenbündel leistet das Land dazu einen wesentlichen Beitrag. Mit ihm will das Land die Rahmenbedingungen für bereits ökologisch wirtschaftende Betriebe verbessern und den Neueinstieg in den biologischen Landbau erleichtern. Im Vordergrund stehen dabei die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Bio-Erzeugnissen und Bio-Lebensmitteln aus Baden-Württemberg sowie eine entsprechende Verbraucherinformation.

Im Hinblick auf den Pflanzenschutz fallen öffentliche Flächen meist in die beiden Kategorien Nichtkulturland oder gärtnerisch genutzte Flächen. Auf Nichtkulturland sind Pflanzenschutzmaßnahmen ausschließlich mit einer Genehmigung des zuständigen Landratsamtes nach § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz zulässig.



Auf gärtnerisch genutzten Flächen, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden, dürfen nur bestimmte Pflanzenschutzmittel nach § 17 Pflanzenschutzgesetz angewendet werden. Die Genehmigung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann nur erteilt werden, wenn an der Anwendung ein öffentliches Interesse besteht und die Prüfung ergibt, dass das Pflanzenschutzmittel aufgrund seiner chemischen Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit hat. Gefährdete Personengruppen sind dabei Personen, die bei der Bewertung akuter und chronischer Gesundheitsauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln besonders zu berücksichtigen sind. Dazu zählen schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen, sowie Arbeitnehmer und Anrainer, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass Biozide in möglichst geringem Umfang auf öffentlichen Flächen eingesetzt werden und nur dort eingesetzt werden, wo dies unverzichtbar ist.

Der Einsatz von „BT-haltigen aus der Luft“ findet in Form der Schnakenbekämpfung mit Biozidprodukten, die den Wirkstoff Bti (*Bacillus thuringiensis* subsp. *israelensis*) enthalten u. a. am Rhein statt. Der Wirkstoff Bti wurde für diese Verwendung genehmigt und verschiedene Biozidprodukte wurden hierfür zugelassen.

Über die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verwaltung des landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens“ (VwV Agrarvermögen) ist geregelt, wie Flächen im Eigentum des Landes zu bewirtschaften und pflegen sind.

Bis zum Jahr 2030 wird auf landeseigenen Landwirtschaftsflächen der Anteil an ökologischer Bewirtschaftung auf 30 bis 40 Prozent erhöht, aktuell sind es rund 15 Prozent. Zielsetzung ist es, den Anteil an ökologischer Landbewirtschaftung auf Flächen des Landes um jährlich rund 2 Prozent zu erhöhen. Deshalb werden seit 2021 bei Neuverpachtungen ökologisch wirtschaftende Betriebe vorrangig berücksichtigt. Konventionell wirtschaftende Betriebe können nur noch berücksichtigt werden, sofern sie auf den Flächen biodiversitätsfördernde Maßnahmen umsetzen. Zudem wird der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030 landesweit um 40 bis 50 Prozent der Menge reduziert.

Darüber hinaus werden im Landeseigentum stehende, derzeit intensiv bewirtschaftete Moorflächen (von Ackerland) in Grünland umgewandelt bzw. wiedervernasst.

5. Verbindliche Vorgaben zur Förderung der Artenvielfalt in der Raum- und Bauleitplanung sowie bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

„Verbindliche gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Programme müssen unverzüglich eine effektive Förderung der Artenvielfalt gewährleisten! Sie sollen naturschutzfachlich überprüfte Vorgabe sein für jede:

- Landschaftsplanung
- Flächennutzungsplanung
- Bauleitplanung
- Flurbereinigungsverfahren
- auch laufende Flurbereinigungsverfahren sind auf ihre Eignung zur Biotopvernetzung hin zu prüfen und zu verbessern!
- Ausgleichsmaßnahmen“

Der Belang der Artenvielfalt ist im Rahmen der Raumplanung und der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Insbesondere der Biotopverbund und die Biotopvernetzung sind als Belang in § 21 BNatSchG bundesrechtlich ausgestaltet. In Baden-Württemberg wird der Biotopverbund ferner in § 22 des Naturschutzgesetzes insbesondere im Hinblick auf die Raum- und Bauleitplanung weiter ausgestaltet. So sieht sein Absatz 2 ausdrücklich vor, dass alle öffentlichen Planungsträger die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen haben und in Absatz 4 wird vorgegeben, dass der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern ist. Für neue Regionalpläne und Bauleitpläne bestehen also bereits verbindliche und gerichtlich überprüfbare Vorgaben, die auf eine effektive Förderung der Artenvielfalt in Biotopverbänden gerichtet sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält für Ausgleichsmaßnahmen bereits verbindliche gesetzliche Regelungen, die bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zu beachten sind. Gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ In § 15 Absatz 4 BNatSchG ist geregelt, dass Ausgleichsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten sind.

In einem Flurneuordnungsverfahren werden alle naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt, indem mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft funktional ausgeglichen werden.

Dazu werden im Rahmen von Umweltgutachten die standörtlich vorkommende Flora und Fauna erfasst und bewertet. Daraus werden Maßnahmen abgeleitet, die speziell an die Gegebenheiten vor Ort angepasst sind um naturschutzfachlich wertvolle Potenzialflächen zu schonen und zu entwickeln sowie naturschutzfachlich defizitäre Bereiche im Flurneuordnungsverfahrensgebiet aufzuwerten. Alle Maßnahmen

werden mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen abgestimmt.

Je nach Zielsetzung der Maßnahme wird dabei ein den aktuellen naturschutzfachlichen Standards entsprechendes Pflegekonzept erstellt, damit sich der gewünschte Biotoptyp mit dessen charakteristischer Vegetation einstellt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut in der freien Natur werden dabei selbstverständlich eingehalten und umgesetzt.

#### 6. Verbindliche Umsetzung des Biotopverbunds aufgrund EU-Recht

„Natura-2000 und FFH-Richtlinie sind EU-Recht und dienen als Instrument zur Biotopvernetzung, daher sind die Schutz- und Entwicklungsziele für die Biotopverbände als Bestandteil der jeweiligen Regionalpläne umgehend und verbindlich umzusetzen!“

Die zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erforderlichen Erhaltungsziele sind in der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) und den Sammelverordnungen der Regierungspräsidien zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) festgelegt. Zum Erreichen der in den Verordnungen aufgeführten Erhaltungsziele enthalten die Managementpläne der jeweiligen Natura 2000-Gebiete die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Die Managementpläne sind Grundlage für die Umsetzung von konkreten Naturschutzmaßnahmen im jeweiligen Natura 2000-Gebiet.

Die Schutz- und Entwicklungsziele von Natura 2000-Gebieten bedürfen keiner Umsetzung in der Regional- und Bauleitplanung. Sie sind aus sich heraus wirksam (§§ 31 ff. BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gleichwohl als Ausdruck von Belangen des Naturschutzes und im Hinblick auf ihre rechtlichen Wirkungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und treten insofern neben die Berücksichtigung der Biotopverbände. Sie haben in der Praxis eine herausragende Steuerungswirkung auf die Ausgestaltung der Regional- und Bauleitplanung.

Zum Thema „Biotopverbund“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

#### 7. Staatswälder ökologisch bewirtschaften

„Unsere Wälder in Staats- und Landesbesitz sind als Teile unserer regionalen und globalen Ökosysteme und Biotopverbände ökologisch zu bewirtschaften, mindestens 20 % sollten kurzfristig gänzlich der Natur überlassen werden.“

Vor dem Hintergrund der Klimakrise müssen verbliebene Waldgebiete geschützt werden, besonders die noch vorhandenen Laub-Mischwälder mit ihren großen alten Bäumen sind vor naturschutzfachlich nicht sinnvollem Holzeinschlag zu schützen!“

Die Bewirtschaftung der über 300 000 Hektar Staatswald in Baden-Württemberg liegt in der Verantwortung der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW). Die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg bewirtschaftet die Wälder nach den Grundsätzen der Naturnahen Waldwirtschaft und verschiedenen Richtlinien und Konzeptionen wie z. B. der Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen, dem Alt- und Totholzkonzept, dem Gelbbauchunken-Konzept und der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz. Darüber hinaus ist die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg nach den Standards von FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert, die eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Forstwirtschaft sicherstellen.

In der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ist das Ziel enthalten, 10 % der Staatswaldfläche dauerhaft stillzulegen und dem Prozessschutz zu widmen. Mit der letzten Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG) im Rahmen des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 wurde dieses Ziel, das auch im aktuellen Koalitionsvertrag enthalten ist, aufgrund seiner hohen gesellschaftlichen Bedeutung gesetzlich verankert. Die Zielsetzung im Staatswald in § 45 LWaldG wurde entsprechend erweitert durch den neuen Absatz 1a „Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 % der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.“

Holz ist ein wichtiger klimafreundlicher Rohstoff, der regional und nachhaltig produziert werden kann. Ein aktiv bewirtschafteter und klimaangepasster Wald leistet durch seine Speicher-, Senken- und Substitutionseffekte einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Neben der Speicherung in Waldbestand und Waldboden trägt die nachhaltige Holznutzung und die langfristige Fixierung des im Holz gebundenen CO<sub>2</sub> in z. B. Dachbalken, Möbeln und Holzhäusern unmittelbar und langfristig zum Ziel der Klimaneutralität bei. Dieser Beitrag zum Schutz des Klimas muss auch im Hinblick auf die Erhaltung der Biodiversität in unseren Wäldern berücksichtigt werden. Hierzu trägt eine nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung, die die Waldnaturschutzziele in das aktive, flächige Waldmanagement integriert, bei.

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg haben gemeinsam mit Artexperten und Fachleuten verschiedener forstlicher und naturschutzfachlicher Disziplinen das Alt- und Totholzkonzept entwickelt, mit dem eine nachhaltige Bereitstellung von Alt- und Totholz im Wirtschaftswald sichergestellt und in die Waldbewirtschaftung integriert werden kann. Das Konzept wird im Landesbetrieb ForstBW seit dem Jahr 2010 umgesetzt. Als integratives Konzept beruht es auf dem Nutzungsverzicht von kleineren Beständen und Baumgruppen in Wirtschaftswäldern. Die drei we-

sentlichen Schutzelemente werden als Waldrefugien (Waldbestände von 1 bis 3 max. 10 Hektar Größe), Habitatbaumgruppen (Gruppen von circa 15 Bäumen) und naturschutzrechtlich besonders geschützte Einzelbäume bezeichnet. Im gesamten Staatswald werden solche Waldrefugien und Habitatbaumgruppen ausgewiesen. Die Waldrefugien bleiben dauerhaft bestehen und sind ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Die Habitatbaumgruppen werden nach ihrer Alterung und der anschließenden Zersetzung des entstehenden Totholzes an anderen Stellen neu ausgewiesen („dynamisches Modell“). Durch die Kombination unterschiedlich großer Flächen und Gruppen entstehen auf der ganzen Waldfläche verteilt Inseln mit alten und absterbenden Bäumen, seltenen Einzelbaumstrukturen (sogenannten Baummikrohabitaten) und erhöhten Mengen von stehendem und liegendem Totholz.

Mit dem Konzept für die Gelbbauchunke wird das Management von Laichhabitaten in die Waldbewirtschaftung integriert. Die Gelbbauchunke ist vom Verlust ihrer ursprünglichen Primärlebensräume besonders stark betroffen. Das Gelbbauchunken-Konzept gibt der forstlichen Praxis Hinweise an die Hand, wie durch sich stets erneuernde Fahrspurpfützen Laichhabitate für die Gelbbauchunke bereitgestellt werden können ohne den Bodenschutz zu vernachlässigen.

Eine weitergehende Erhöhung der Stilllegungsflächen über die gesetzlich verankerten 10 % hinaus ist derzeit insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht vorgesehen. Vielmehr werden im Rahmen des integrierten Alt- und Totholzkonzeptes alte und absterbende Bäume auf der gesamten Fläche des bewirtschafteten Waldes verteilt erhalten und tragen zur Erhaltung der Biodiversität bei.

Im Rahmen des Beratungs-, Betreuungs-, Förder- und Ausbildungsangebotes der Landesforstverwaltung werden auch die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer des Körperschafts- und Privatwaldes über die Konzepte, die im Staatswald verbindlich umgesetzt werden, informiert.

Daneben werden mit dem Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt, das von der Landesregierung 2017 beschlossen wurde und aus Landesmitteln finanziert wird, vielgestaltige und zukunftsweisende biodiversitätsfördernde Impulse in der landwirtschaftlich und forstlich geprägten Kulturlandschaft gesetzt.

Aktuell werden in diesem Rahmen im Fachbereich Wald neun Vorhaben und vier Monitoring-Programme umgesetzt:

- Blühende Naturparke
- Lücken für Auerhuhnküken im Privat- und Kommunalwald
- Besitzübergreifendes Erhaltungsmanagement für Wälder in Natura 2000-Gebieten
- Waldnaturschutzinformationssystem für alle Waldbesitzenden

- Bedeutung temporärer Waldstilllegungsflächen für die Biodiversität
- Erhaltung genetischer Ressourcen seltener, klimatoleranter Baumarten
- Potenzialerhebung zur Verbesserung der ökologischen Qualität von Waldbächen
- Habitatmanagement für Lichtwaldarten auf der mittleren und östlichen Schwäbischen Alb
- Konzeptentwicklung für einen Biotopverbund Wald
- Monitoring von Fledermäusen und ihren Lebensbedingungen im Wald
- Monitoring der Waldinsektenbestände
- Biodiversitätsmonitoring zur Waldstruktur über Fernerkundung
- Biodiversität von Waldböden

#### 8. Behebung der Defizite in Umsetzung und Kontrolle von Gesetzen, Programmen und Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt

„Umsetzung und Erfolgskontrollen aller Gesetze, Programme und Maßnahmen müssen unabhängig und mit Priorität erfolgen, Gutachten sind zu erstellen.

Hier liegen die größten Defizite! Natur- und Umweltschutz findet oft nur auf dem Papier statt (z. B. Biotopverbund, Europäische Wasserrahmenrichtlinie)!

Die Kooperation mit anerkannten Naturschutzverbänden und im Naturschutz fachkundigen Initiativen soll Teil der Maßnahmen sein.“

Die Naturschutzbehörden sind tagtäglich damit befasst, auf die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu achten. Verstößen wird von Amts wegen aber auch auf Basis von Hinweisen nachgegangen. Hierbei wird auch regelmäßig mit den Umweltverbänden kooperiert.

In § 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 8 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist die Beobachtung von Natur und Landschaft geregelt. Ziel ist die gezielte und fortlaufende Ermittlung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen. In Baden-Württemberg übernimmt die Landesanstalt für Umwelt diese Aufgaben.

Gemäß § 8 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg hat die oberste Naturschutzbehörde dem Landtag in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren einen Bericht über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Land vorzulegen (Bericht zur Lage der Natur). Der Bericht zur Lage der Natur in Baden-Württemberg stellt den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt auf Grundlage der aktuell vorliegenden Daten und Informationen dar. Er beschreibt außerdem Maßnahmen zur Erhaltung und zur Förderung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nicht alleine auf dem Zuständigkeitsbereich der ober-

ten Naturschutzbehörde. Entsprechend dem Grundsatz, Naturschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen, werden auch Maßnahmen aus anderen Politikbereichen beschrieben, die der Stärkung der biologischen Vielfalt im Land dienen. Durch diese Berichtsmechanismen ist eine ganzheitliche Erfolgskontrolle von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen im Land möglich.

Zum Biotopverbund kann mitgeteilt werden, dass in Baden-Württemberg aktuell 19 Überführungsbauwerke (Grünbrücken, Faunabrücken und Landschaftstunnel) sowie vier Unterführungsbauwerke mit tierökologischer Funktion (im Wesentlichen Faunaunterführungen) an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen in Betrieb sind. Deren Planung und Errichtung liegt zu einem großen Teil länger zurück und basiert auf älteren Regelwerken und Wissensständen. Dem Verkehrsministerium war es ein Anliegen, insbesondere die älteren Bauwerke kritisch betrachten zu lassen und mit dem aktuellen Wissensstand abzugleichen. Ziel war, möglicherweise vorhandene Defizite zu ermitteln und in der Folge sukzessive zu beheben sowie mögliche Planungsfehler für die Zukunft auszuschließen. Im Auftrag des Ministeriums für Verkehr wurden deshalb im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt von einem Fachbüro an allen oben genannten Tierquerungshilfen systematische Eignungs- und Zustandskontrollen durchgeführt und Möglichkeiten für eine fachgerechte Optimierung der Bauwerke einschließlich ihres unmittelbaren Umfeldes geprüft.

Zu erwähnen sind darüber hinaus Monitoringprojekte einzelner Grünbrücken, die von der Straßenbauverwaltung beauftragt worden sind. Ziel ist, die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Wiedervernetzungsmaßnahmen insbesondere anhand der wichtigsten, besonders aussagekräftigen Indikatorarten zu überprüfen und daraus Rückschlüsse für eine gegebenenfalls notwendige Umgestaltung der Querungsbauwerke und von deren Umfeld abzuleiten.

Zu Kompensationsmaßnahmen kann mitgeteilt werden, dass nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend dem Naturschutzgesetz (§§ 13 ff. BNatSchG) durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die fertiggestellten Maßnahmen werden in der Regel zur Unterhaltung an die unteren Verwaltungsbehörden der Land- und Stadtkreise übergeben. Zudem werden alle Kompensationsmaßnahmen flächenscharf und mit allen relevanten Informationen, insbesondere den jeweiligen Pflege- und Entwicklungszielen, im Straßenkompensationskataster (SKoKa) elektronisch erfasst. Die Daten werden seit 2011 elektronisch an das Kompensationsverzeichnis der Naturschutzverwaltung übermittelt.

Das nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichende Ziel des guten Zustands für alle Oberflächengewässer und das Grundwasser fördert und unterstützt die Ziele der Biodiversität für die aquatischen und grundwasserabhängigen terrestrischen Ökosysteme und damit die Umsetzung der im Mai 2020 durch die EU-Kommission vorgelegten, neuen

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie trägt zudem maßgeblich zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Gewässer auch in Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels bei. Die im Jahr 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme umfassen alle erforderlichen Maßnahmen, um die ambitionierten Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Die wesentlichen Handlungsschwerpunkte sind die Durchgängigkeit der Gewässer und die Verbesserung der Gewässerstruktur weiter voranzubringen sowie die Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie aus der Abwasserbehandlung weiter zu reduzieren. Mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel rückt bei den Oberflächengewässern neben der vorhandenen Mindestwasserführung die Gewässertemperatur verstärkt in den Fokus, für das Grundwasser wird eine ausgeglichene Wasserbilanz zunehmend wichtiger.

Im Rahmen der Raum- und Bauleitplanung sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu beschreiben. Soweit die Artenvielfalt durch eine Planung erheblich betroffen ist, ist damit die Entwicklung eines entsprechenden Kontrollmechanismus gesetzlich vorgesehen.

Gemäß § 4c Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Überwachungspflicht der Gemeinden hinsichtlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen zum bauplanungsrechtlichen Ausgleich. Hiermit verbunden ist auch eine Kontrolle der Umsetzung und Funktion von Kompensationsmaßnahmen.

Bei den Themen „naturnahe Gewässerunterhaltung“ und „Landesflächen“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

#### 9. Verwertung von Grünschnitt ermöglichen

„Der bei der Pflege von Gewässerrändern und Wegrainen an landwirtschaftlich genutzten Wegen anfallende Grünschnitt soll wieder als Landschaftspflegematerial und somit als unbedenklich eingestuft werden. Für die Saumstreifen entlang von Straßen müssen Kriterien definiert werden, die dies ebenfalls ermöglichen.“

Dies ist wichtige Voraussetzung dafür, dass Mahdgut unter wirtschaftlichen Bedingungen abgeräumt werden kann!“

Der Grünschnitt (Mahd) wird bereits als Landschaftspflegematerial und damit per definitionem als Bioabfall eingestuft, den es hochwertig zu verwerten gilt (§ 3 Absatz 7, §§ 6 bis 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Gleiches gilt für Park- und Gartenabfälle. § 11 KrWG regelt die Anforderungen der Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle. Die BioabfallVO regelt, ob und auf welche Weise Bioabfälle zu behandeln und welche Verfahren hierbei anzuwenden sind. Im Vordergrund steht dabei immer die Pflicht zur hochwertigen Verwertung. Hier können einzelne Verwertungsmaßnahmen einen Vorrang oder einen Gleichrang einnehmen. So ist bei Landschaftspflegematerial

neben der Kompostierung auch die Kaskadennutzung als gleich hochwertig einzuschätzen. Kaskadennutzung meint, dass das Grüngut zunächst in einer Bioabfallvergärungsanlage vergärt und anschließend der entstandene Gärrest zu Dünger aufgearbeitet wird.

In beiden Fällen ist sichergestellt, dass die zur Düngung eingesetzten Materialien (Kompost und Gärrestkompost) hygienisiert sind. Damit wird die Verbreitung von Pflanzenkrankheiten wirksam unterbunden (ein Hauptanliegen der BioabfallVO).

Stehen die Wegraine im landwirtschaftlichem Eigentum oder Besitz, dann können die Landbewirtschaftenden im eigenen Ermessen bestimmen, ob eine Hygienisierung notwendig ist oder eine direkte Verwertung auf einem Acker möglich ist. Auch eine Verwertung als Futter oder für andere landwirtschaftliche Nutzungen kommen in Betracht. Die gleiche Einstufung gilt auch dann, wenn der Landwirt/-in Flächen – wie z. B. Uferböschungen – gepachtet hat. Hier kann die Wasserwirtschaftsverwaltung nähere Details einbringen.

Begleitgrün an Straßen ist bis zu einer gewissen Breite durch Schadstoffe belastet. Ein zusätzliches Problem besteht in der leider immer mehr zunehmenden Vermüllung dieser Randstreifen.

Im Übrigen sind Landschaftspflegematerialien als Bioabfall eingestuft, aber im Gegensatz zu dem Bioabfall aus Biotonnen nicht überlassungspflichtig an den öffentlich-rechtlichen Entsorger, also in Baden-Württemberg an die Stadt- und Landkreise. Die Besitzer von Landschaftspflegematerial könnten daher Kooperationen mit Behandlungsanlagen wie Bioabfallvergärungsanlagen, Kompostwerken, Biomassekraftwerken eingehen. Sie können aber auch die über 1 000 Grünsammelplätze in Baden-Württemberg nutzen. Von diesen gehen die Materialien in die entsprechenden Verwertungsanlagen für Grüngut.

Im unmittelbaren Straßenrandbereich erfolgt die Grünpflege nach Auskunft des Verkehrsministeriums in der Regel bisher größtenteils mit sogenannten Schlegelmulchern. Das Mahdgut verbleibt hierbei auf der Fläche. Ein Abräumen erfolgt derzeit lediglich auf ausgewählten Flächen, welche im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert werden (siehe Punkt 2 Förderung). Eine energetische Verwertung im Bereich des Mahdguts erfolgt derzeit in Abhängigkeit der Schadstoffbelastung lediglich in Einzelfällen. Dies ist abhängig von lokal ansässigen Verbrennungsanlagen. Längere Transportwege führen schnell zu einer negativen Energiebilanz. Derzeit laufen in Bayern Untersuchungen zur Verwertung des Mahdguts von Straßennebenflächen. Sobald Ergebnisse dieser Untersuchung vorliegen, wird das Verkehrsministerium Baden-Württemberg die Möglichkeit prüfen, im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt, ein auf den Erkenntnissen aus Bayern aufbauenden Förderatbestand zu initiieren.

Das Gehölzschnittgut wird hingegen größtenteils einer thermischen Verwertung zugeführt. In Sonder-

fällen können abgeschnittene Gehölze als ökologisch wertvolle Lebensräume in den straßenbegleitenden Grünflächen verbleiben, wenn dies mit der Verkehrssicherheit vereinbar ist. Die weitaus geringsten Anteile werden teilweise in Abhängigkeit der örtlichen Rahmenbedingungen als Stückholz veräußert oder verbleiben als Mulch in den Flächen.

## 10. Weitere Forderungen

Verwendung gebietsheimischer Arten bei Neupflanzungen

„Jede Neuanlage und -pflanzung muss mit gebietsheimischen Arten erfolgen.“

Grundsätzlich können durch Florenverfälschung, d. h. wenn Pflanzenarten ausgebracht werden, die nicht gebietsheimisch sind, andere Arten, Biotope und ganze Ökosysteme gefährdet werden.

Für das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt ist daher eine Genehmigung gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG erforderlich. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Einige Bereiche sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft.

§ 40 BNatSchG gilt allerdings nur in der freien Landschaft. Im Innenbereich, z. B. in Baugebieten, gilt die Regelung nicht. Aus fachlicher Sicht ist jedoch durchaus zu empfehlen, gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Aus diesem Grund wird die Auflage, dass ausschließlich zertifiziertes gebietsheimisches und standortgerechtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden darf, häufig von den unteren Naturschutzbehörden in Bebauungsplänen aufgenommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind von der Gemeinde zu kontrollieren.

Bei der Neuanlage von Straßennebenflächen im Außenbereich wird nach Angabe des Verkehrsministeriums grundsätzlich gebietseigenes Pflanz- und Saatgut entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben (§ 40 BNatSchG) verwendet.

Um die Verwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut auf kommunaler Ebene auch im Innenbereich zu etablieren, fördert das Verkehrsministerium im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt, Städte und Gemeinden bei der Umsetzung. Insbesondere folgende Maßnahmen des Sonderprogramms sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Naturschutzfachliche Aufwertung von Grünflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen

- Öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Maßnahmen an Straßen, insbesondere Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“

Einzelheiten zur Förderung im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt sind im Maßnahmenprogramm beschrieben.

#### Wegsäume, Krautsäume, Saumbiotope

Die Petenten weisen darauf hin, dass sich bei häufigem Mähen oder Schlegelmulchen im Jahr keine blühende Artenvielfalt entlang der Wegsäume entwickeln könne. Dort lebende Insekten würden getötet und verlören ihren Lebensraum. Wildblumen- und Pflanzenarten erstickten und keimten nicht mehr unter dem Mulch, was zu Überdüngung führe. Dagegen seien viele Wildpflanzen auf magere Böden angewiesen. Dies habe auch Auswirkungen auf die von ihnen abhängenden Insekten.

Die Petenten erläutern, wie eine naturverträgliche Mahd umgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf die Unterhaltung und Pflege von Gras- und wiesenartigen Straßennebenflächen wird auf Ziffer 1 verwiesen.

#### Baum- und Gehölzpflege

Die Petenten sind der Ansicht, dass häufig nicht naturschutzfachlich sachgerecht mit Saumgehölzen und Bäumen umgegangen werde. Hecken würden rücksichtslos geschlegelt und geschreddert und Bäume würden ohne zwingenden Grund beschädigt oder gefällt. Allerdings seien Haselsträucher, Schlehe, Weiden u. a. für Wildbienen und andere Bestäuber sehr wichtig. Wenn sie in voller Blüte geschreddert werden, gingen sie als wertvolle Nahrungsgrundlage für die Insekten- und Vogelwelt verloren. Dies erfolge häufig auch rechtswidrig während der Brut- und Setzzeit.

Die Petenten erläutern, wie eine naturverträgliche Gehölzpflege erfolgen kann.

Gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Das Verbot gilt in den Fällen des § 39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG nicht (z. B. bei Verkehrssicherungsmaßnahmen).

Unabhängig von den für den Gehölzschnitt geregelten Fristen sind auch die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu beachten. Diese gelten das ganze Jahr über ohne Befristung. Sofern sich also z. B. ein belegtes Vogelnest im Baum befindet, wäre eine Fällung während der Belegung nicht zulässig. Wenn das Nest wiederkehrend belegt ist, gilt ein ganzjähriger Schutz. Sofern Nester oder regelmäßige Aufenthaltsorte von Tieren beschädigt oder zerstört wer-

den, greift zudem § 39 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG. Danach ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (z. B. Wespennest im Baum). Diese Regelung gilt ebenfalls ohne Befristung. Im Hinblick auf den „vernünftigen Grund“ ist eine Abwägung der Interessen im Einzelfall vorzunehmen.

Bei der Baum- und Gehölzpflege sind nach Auskunft des Verkehrsministeriums grundsätzlich die Vorgaben der Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Darüber hinaus erfolgt die Pflege von Hecken und Gehölzen, um die Überalterung der Bestände zu vermeiden. Überalterte Hecken- und Gehölzbestände verkehlen von innen und verlieren ihre Vitalität (insbesondere im Hinblick auf Blüten- und Fruchtbildung). Das bei straßenbegleitenden Gehölzen regelmäßig durchgeführte „auf den Stock setzen“ (Abschneiden von Sträuchern auf einer Höhe von etwa 10 bis 20 cm) entspricht der traditionelle Pflegemethode für Feld- und Wallhecken. Zum Schutz der Tierwelt und zur Förderung der Struktur- und Lebensraumvielfalt erfolgt die Pflege von Hecken und Gehölzstreifen entlang von Straßen aus naturschutzfachlicher Sicht nach Möglichkeit abschnittsweise und zeitlich versetzt. Einzelne „Überhälter“ werden dabei stehen gelassen. Gehölze die „auf den Stock gesetzt wurden“ treiben wieder aus. Ein Nachpflanzen ist nicht erforderlich. Insbesondere die für Feldhecken- und Gehölze typischen Arten wie Hasel, Schlehe und Weiden profitieren von der Gehölzpflege.

Sofern keine Gründe der Verkehrssicherheit gegeben sind, werden bei der Baum- und Gehölzpflege die Zeiträume entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben (§ 39 Absatz 5 BNatSchG) eingehalten. Bei einer erforderlichen Fällung und Entnahme außerhalb der vorgegebenen Fristen sowie stärkerer Gehölze, wird das Vorkommen von geschützten Arten geprüft und eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt.

Ausführliche Informationen zur Umsetzung der Gehölzpflege auf Straßennebenflächen sind in der Broschüre „Straßenbegleitgrün: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg“ beschrieben.

#### Gewässerränder, Entwässerungsgräben, Regenrückhaltebecken

Die Petenten weisen darauf hin, dass der Bewuchs häufig in der heißesten Jahreszeit bodentief gemulcht werde. Amphibien und Insekten, die sich dort unter dem Grün versteckt hielten, seien damit ungeschützt der Sonneneinstrahlung ausgesetzt und würden verenden. Empfindliche Restvegetation würde hierdurch verbrennen und die Artenvielfalt schwinden. Das Mulchen könnte das Austrocknen nicht verhindern und stattdessen das Keimen vieler Wildpflanzen verhindern.

Die Petenten erläutern, wie eine naturverträgliche Pflege von Gewässerrändern, Entwässerungsgräben und Regenrückhaltebecken erfolgen kann.

Die Pflege der Gewässerrandstreifen und Entwässerungsgräben erfolgt nach guter fachlicher Praxis in der Regel nicht mit einem Mulcher. In den sensiblen Flächen entlang der Gewässer werden weitgehend schonende Geräte eingesetzt und das Mähgut anschließend abgeräumt. Die Mahd wird wenn möglich abschnittsweise durchgeführt, da Zwischenabschnitte als Rückzugsraum und Wiederbesiedlungsreserve dienen können. Häufig erfolgt die Pflege ohnehin erst nach der heißesten Zeit im September und Oktober. Weitere Hinweise zu Gewässerrandstreifen und der Wasserrahmenrichtlinie sind unter den Ziffern 1 und 3 aufgeführt.

#### Bewertung:

Vor dem Hintergrund der beispielhaft dargestellten Gesetze, Leitlinien, abgeschlossenen und laufenden Projekte, Maßnahmen sowie finanziellen und personellen Aufstockungen wird ersichtlich, dass die gezielte und effektive Förderung der Artenvielfalt auf allen öffentlichen Flächen in Baden-Württemberg – wie von den Petenten gefordert – bereits ein wesentliches Ziel der Landesregierung von Baden-Württemberg ist.

Den Petenten ist zwar insoweit zuzustimmen, dass die Förderung der Artenvielfalt auf öffentlichen Flächen ein komplexer, dauerhafter Prozess darstellt und kontinuierlich mögliche weitere Verbesserungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen sind. Wesentliche strukturelle Mängel, auf die die Landesregierung einen Einfluss hat, sind jedoch unter Beachtung der Forderungen der Petenten nicht ersichtlich.

#### III. Ergebnis

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 bei drei Gegenstimmen beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Waldbüßer

### 3. Petition 17/2563 betr. Gnadensache

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent erstrebt einen weiteren Aufschub der Vollstreckung der Freiheitsstrafe von 8 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Mitte Oktober 2016 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Mitte September 2017, dem Beschluss des Amtsgerichts Ende Mai 2023 und dem Beschluss des Landgerichts Ende Juli 2023 für 6 Monate im Wege der Gnade.

#### II. Sachverhalt

Der Petent hatte sich bereits im Herbst 2023 an den Landtag gewandt und um Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung, hilfsweise Vollstreckungsaufschub von wenigstens 6 Monaten gebeten (Petition 17/2354, Landtagsdrucksache 17/5649, lfd. Nr. 6).

Die Petition wurde, nachdem die Staatsanwaltschaft Heidelberg mit Verfügung von Anfang Oktober 2023 gemäß § 456 Strafprozessordnung (StPO) Strafaufschub bis Anfang Januar 2024 gewährt hatte, insoweit für erledigt erklärt. Was den darüberhinausgehenden Gnadenerweis anbelangte, wurde ihr nicht abgeholfen.

Der aus dem Kosovo stammende, verheiratete 43-jährige Petent ist Vater von zwei ehelichen Kindern im Alter von 21 und 7 Jahren. Zwei weitere Töchter im Alter von 5 und 19 Monaten hat er aus einer nichtehelichen Beziehung. Der Petent hat sich nach eigenem Bekunden von seiner Lebensgefährtin getrennt und ist zu seiner Ehefrau zurückgekehrt. Gleichwohl bestehe regelmäßiger Kontakt zu den im Mai 2022 und Juli 2023 geborenen Kindern. Im Herbst 2023 hatte der Petent vorgebracht, in Teilzeit auf 450-Euro-Basis in der Gastronomie zu arbeiten und die Betreuung der damals 15 Monate alten Tochter übernommen zu haben, während sich die Kindsmutter mit der jüngeren Tochter wegen einer akuten RSV-Erkrankung des Kindes in stationärer Behandlung in einer Klinik befinde. Die Kindsmutter wolle Unterstützung einer sozialpädagogischen Familienhelferin in Anspruch nehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten zur Person des mehrfach – auch einschlägig – vorbestraften Petenten und zu der der Petition zugrundeliegenden Verurteilung wird auf die Ausführungen der Landtagsdrucksache 17/5649, lfd. Nr. 6 verwiesen. Zu den darin bereits aufgeführten Verurteilungen ist ein weiterer Eintrag im Bundeszentralregister hinzugekommen. Das Amtsgericht erließ Mitte März 2023 Strafbefehl. Der Petent täuschte im April 2020 einen pandemiebedingten Liquiditätengpass bei seinem Garten- und Landschaftsbaubetrieb vor, obwohl er im Rahmen einer Vermögensauskunft im Dezember 2019 angegeben hatte, aus der selbständigen Tätigkeit keinerlei Einnahmen zu erzielen. Die Corona-Hilfe in Höhe von 9 000 Euro verwendete er zweckwidrig für die Unterstützung seiner Ehefrau und die Tilgung von Schulden.

Noch vor Ablauf des bis Anfang Januar 2024 gewährten Strafaufschubs beantragte der Verteidiger des Petenten Mitte Dezember 2023 erneut Strafaufschub von sechs Monaten und begründete dies mit einer Erkrankung und dringenden Operation der ehemaligen Lebensgefährtin. Ausweislich einer Bestätigung eines Krankenhauses von Anfang Dezember 2023 sei diese stationär versorgt und operiert worden. Sie sei für einen Zeitraum von wenigstens 12 Wochen körperlich erheblich beeinträchtigt und dürfe nicht mehr als 10 Kilogramm tragen. Da sie mit den beiden 5 und 19 Monate alten Kindern (Gewicht 8 bzw. 12 Kilogramm) in der 4. Etage eines Hauses ohne Aufzug wohne und die Kinder die Treppen nicht eigenständig steigen könnten, müssten diese getragen werden. Dies sei der Kindsmutter nicht möglich. Sie sei daher für einen Zeitraum von zumindest weiteren 12 Wochen auf die Unterstützung des Petenten angewiesen, der sie sowohl im Haushalt als auch beim Einkauf und der Kinderbetreuung vollumfänglich unterstütze. Familienangehörige der ehemaligen Lebensgefährtin wohnten viele 100 Kilometer entfernt.

Mit Verfügung von Mitte Dezember 2023 lehnte die Staatsanwaltschaft einen weiteren Vollstreckungsaufschub ab. Die richterliche Entscheidung sei mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken. Dem Verurteilten entstünden durch die alsbaldige Vollstreckung keine so erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile, dass zu deren Vermeidung der Aufschub der Strafe geboten sei. Der Verurteilte habe ausreichend Gelegenheit gehabt, sich auf die Strafverbüßung einzurichten. Der Widerrufsbeschluss sei seit Ende Juli 2023 rechtskräftig. Zudem dürfe ein gemäß § 456 StPO gewährter Strafaufschub auch bei mehrfacher Gewährung einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten nicht übersteigen. Gleichzeitig lehnte die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Gnadenverfahrens von Amts wegen ab. Zwar stelle die Operation eine Beeinträchtigung des Lebensalltags der Kindsmutter dar. Angesichts der Stellungnahme des Jugendamts von Mitte Dezember 2023 ergäben sich jedoch keine erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile. Das Jugendamt hatte dargelegt, dass seit Anfang November 2023 eine Familienhilfe installiert sei. Zielbereich sei die Beratung im Zusammenhang mit Erziehungsfragen, die Unterstützung der Kindsmutter, ihren Alltag mit zwei Kleinkindern weitgehend selbständig zu meistern, und die Erarbeitung eines Notfallplans, wenn der Kindsvater die Haft antritt. Der Kindsvater habe sich wenige Tage nach der Operation und kurz vor seinem Begehren um Vollstreckungsaufschub überhaupt nicht im Haushalt aufgehalten und somit die Kindsmutter auch nicht unterstützt. Eine Erhöhung der Fachleistungsstunden sei bei höherem Unterstützungsbedarf möglich.

Der Verteidiger des Petenten rügte mit Schreiben von Ende Dezember 2023, dass sein Antrag nicht zugleich als Gnadenantrag behandelt worden sei und begründete sein Anliegen unter anderem damit, dass sich die jüngste Tochter des Petenten seit fünf Tagen in stationärer Behandlung befinde. Hierbei dürfe es sich um eine versehentliche wortgleiche Übernahme der Be-

gründung der Petition 17/2354 handeln. Wortgleich übernommen aus der Petition 17/2354 wurde ferner der Hinweis, dem Petenten sei bewusst geworden, in welche schwierige finanzielle und familiäre Probleme er durch sein Verhalten alle Familienangehörigen, für die er verantwortlich sei, gebracht habe. Neu hebt er auf die „schwere Erkrankung der Kindsmutter“ ab, die „schicksalhaft“ und „nicht vorhersehbar“ sei, ohne hierzu nähere Ausführungen zu machen. Die Staatsanwaltschaft lehnte mit Entschließung von Anfang Januar 2023 den begehrten Gnadenerweis aus den bereits dargelegten Gründen ab. Mit Blick auf die Petition stellte sie die weitere Vollstreckung jedoch vorläufig ein. Das erneut angehörte Amtsgericht widersprach einem Gnadenerweis.

Zur Begründung der Petition führt der Verteidiger des Petenten aus, es seien weitere unvorhergesehene Umstände schicksalhaft eingetreten. Die Kindsmutter sei erkrankt und habe sich einer dringenden Operation unterziehen müssen. Sie sei in den nächsten Wochen in der Versorgung ihrer Kinder eingeschränkt. Die vom Verteidiger in Bezug genommene ärztliche Stellungnahme ist der Petition nicht beigelegt, findet sich aber im Vollstreckungsheft. Demnach war die Kindsmutter in der ersten Dezemberwoche 2023 in stationärer Behandlung. In einer Operation wurde überschüssiges schmerzhaftes Narbengewebe entfernt, welches sich nach mehrfachen abdominalen Operationen gebildet hatte. Nebenbefundlich wurde eine Nabelhernie diagnostiziert. Das Tragen von Lasten über 10 Kilogramm wird für 12 Wochen nicht empfohlen. Eine Akutsituation oder besondere Dringlichkeit der Operation kann dem Brief des Krankenhauses, Sektion für Plastisch-Ästhetische Chirurgie und Handchirurgie, nicht entnommen werden.

### III. Rechtliche Würdigung

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Ein Strafausstand im Gnadenweg kommt nur in Betracht, wenn der sofortige und ununterbrochene Vollzug besondere Nachteile zur Folge hätte, die über den mit der Vollstreckung in aller Regel verbundenen Eingriff in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten hinausgehen. Insbesondere mit Blick auf die vom Jugendamt geschilderte familiäre Situation sind solche Nachteile in keiner Weise erkennbar.

Ein Strafausstand darf zudem nicht bewilligt werden, wenn überwiegende Gründe, insbesondere die öffentliche Sicherheit, die alsbaldige Vollstreckung erfordern. Vorliegend sprechen daher bereits die vielen, auch einschlägigen Vorstrafen des Petenten gegen einen weiteren Strafausstand. Allein der Umstand, dass das Amtsgericht im Juni 2022 und im März 2023 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzte, führt angesichts des danach erfolgten Widerrufs der hier in Rede stehenden Bewährung im Mai letzten Jahres zu keiner anderen Bewertung.

Der Petent ist bei Abwägung aller Umstände nicht gnadenwürdig.

Ein weiterer Vollstreckungsaufschub gemäß § 456 StPO, der einer Gnadenentscheidung gegenüber vorrangig



wäre, ist nach Erreichen der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2024 nach eingehender Diskussion einstimmig entschieden, der Petition nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

#### **4. Petition 17/2275 betr. Ermöglichung auch befestigte Feldwege mit Namen zu versehen**

23.2.2024

Der Vorsitzende:

Marwein

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, die „rechtlichen Bedingungen zu schaffen, sodass eine amtliche Namensgebung (und Eintragung in Karten) auch für befestigte Feldwege möglich gemacht wird“.

##### II. Sachverhalt und Rechtliche Würdigung

Der Petent bittet, eine rechtliche Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, auch befestigte Feldwege mit amtlichen Namen zu versehen, sodass diese dann auch in Karten eingetragen werden können. Gerade zum Beispiel eine Person auf einem Feldweg in eine Notlage, könne diese durch Rettungskräfte nur schwer auffindig gemacht werden.

Die Rechtslage sieht vor, dass nur diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege benannt werden können, die innerhalb bewohnter Gemeindeteile liegen (vgl. § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung). Die Benennung ist dabei eine weisungsfreie Aufgabe der jeweiligen Gemeinde.

Dem Anliegen des Petenten, diese Vorschrift auf befestigte Feldwege außerhalb bewohnter Gemeindeteile auszuweiten, kann nicht nähergetreten werden. Das Benennen solcher Wege würde mit einem erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand (Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Schilder, Änderung von Plänen etc.) für die jeweiligen Gemeinden einhergehen. Die Schaffung einer solchen Regelung würde Diskussionen in den Gemeinderäten und der Bevölkerung eröffnen und gegebenenfalls eine gewisse Erwartungshaltung gegenüber der Gemeinde erzeugen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Forderung, Bürokratie-, Verwaltungs- und Arbeitsaufwand für die Kommunen zu reduzieren, kritisch zu sehen.

Zudem kann die Position eines Hilfesuchenden heutzutage anhand des Smartphones regelmäßig ohne Weiteres festgestellt werden (hier gibt es auch spezielle Apps etwa für Wanderer, damit diese in einem Notfall aufgefunden werden können). Ein Regelungsbedarf im Sinne der Petition ist daher im Ergebnis nicht erkennbar.